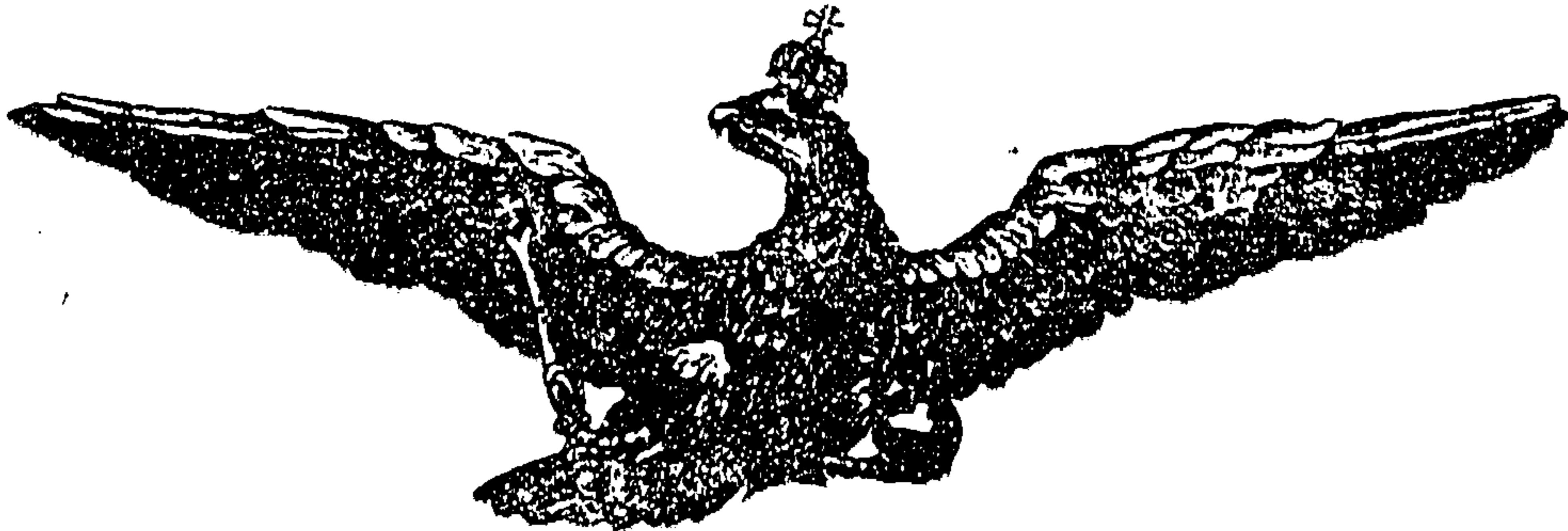


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die
2spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44.

Münsterberg, Mittwoch, den 4. November

1908.

[11911.] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Mitgliede des Kreisau-
schusses, Amtsgerichtsrat a. D. Basinsky, früher in Neu-Altmannsdorf, jetzt in Breslau, den Kronenorden
3. Klasse zu verleihen, was ich zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 29. Oktober 1908.

Betrifft die außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1908.

[11659.] Am 1. Dezember cr. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung (der Pferde,
Rinder, Schafe und Schweine) statt. Durch sie ist die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie der
viehhaltenden Haushaltungen festzustellen. Ferner soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes
(Haus nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur
vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und
dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer
Berücksichtigung bleibt.

Die Zählereinheit ist nicht das Gehöft, sondern die viehhaltende Haushaltung, es ist also für jede
viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A erforderlich.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht
nach Gemeinden und Gutsbezirken. Die Ausnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haus-
haltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch die wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zähl-
karte. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der oben genannten Art befindet, muß eine Zählkarte ausge-
füllt werden; ebenso für dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne
Vieh stellen keine Karte aus.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

1. Die Zählkarte A, 2. die Anweisung für die Zähler B, 3. die Kontrolliste für die Zähler C, 4. die
Anweisung für die Behörden D, 5. die Ortsliste E.

Der erforderliche Formularbedarf ist von den Guts- und Gemeindevorständen alsbald im Bureau des
Landratsamtes durch sichere Boten abzuholen. Bis zum 20. d. Mts. nicht abgeholtes Zählmaterial wird durch
die Post übersandt werden.

Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen oder deren Vertreter auszufüllen und durch
Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und
Beglaubigung durch den Zähler und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen
zu bewirken. Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken,
sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zu-
sammensetzung letzterer kommt es darauf an, solche Personen für sie zu gewinnen, welche Interesse an der sach-
gemäßen Ausführung der Zählung nehmen, sowie das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntnis der ört-
lichen Verhältnisse besitzen.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse oder wo solche nicht eingesetzt sind, der Gemeinde- und Gutsvorstände
besteht hauptsächlich in

- a. der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke
 - b. der Annahme und Anweisung der Zähler,
 - c. der Beschaffung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählkarten und Kontrollisten,
der Ausfüllung der Ortsliste, der Einsendung des gesamten Zählungsmaterials an mich,
- Näheres über die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke, die Annahme und Anweisung der Zähler und
über weitere Arbeiten der Ortsbehörden oder Zählungsausschüsse ist in den §§ 5, 6 und 7 der Anweisung für